

Anfrage

der Abgeordneten Agnes-Sirkka Prammer, Olga Voglauer, Lukas Hammer,
Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Welche Weisungs- und Entscheidungskette bestand bei der Vorbereitung
des Polizeieinsatzes am Peršmanhof?

BEGRÜNDUNG

Am 27. Juli 2025 kam es während eines antifaschistischen Bildungscamps an der NS-Gedenkstätte Peršmanhof in Kärnten/Koroška zu einem mehrstündigen Polizeieinsatz, der von einer nach massivem öffentlichem Druck vom Innenministerium eingesetzten Expert:innen-Kommission als in mehrfacher Hinsicht unverhältnismäßig, rechtswidrig und problematisch bewertet wurde. Die für den Einsatz angeführten Gründe dienten ihrer Einschätzung nach als Vorwand, um ohne ausreichende Rechtsgrundlage die Identität der Campteilnehmer:innen für Zwecke des Verfassungsschutzes zu erfassen.

Das Landesamt Staatsschutz und Extremismusbekämpfung (LSE) ist nach § 1 Abs. 3 und 6 SNG eine Organisationseinheit der Landespolizeidirektion und wird für diese tätig. Besondere Aufträge und direkte Berichtspflichten gegenüber der DSN können nach § 1 Abs. 5 SNG bestehen. § 45 BDG 1979 regelt die Pflichten von Vorgesetzten und Dienststellenleitungen zur Anleitung, Kontrolle und Koordination. Die für die Vorbereitung des am Sonntag, dem 27. Juli 2025 durchgeführten Polizeieinsatzes am Peršmanhof geltenden Zuständigkeiten und die tatsächlich ausgeübte Aufsicht sind daher konkret zu erheben¹.

Der Bericht der Expertinnen- und Expertenkommission Peršmanhof beschreibt eine Übergabe der LSE-Führung ohne Entscheidungsvorbehalte. Die Beantwortung 3417/AB schildert im Jänner 2026 eine Einzelfallvertretung auf Weisung der Landespolizeidirektorin. Ob diese Regelung bereits während der Vorbereitung des später als rechtswidrig eingestuften Polizeieinsatzes am Peršmanhof im Juli 2025 galt, bleibt bislang offen².

¹ § 1 Abs. 3, 5 und 6 SNG, organisatorische Zuordnung sowie besondere Auftrags- und Berichtswege, im Juli 2025 geltende Fassung.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40236102/NOR40236102.html>

§ 45 BDG 1979, Pflichten von Vorgesetzten und Dienststellenleitungen.

<https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40220037/NOR40220037.html>

² § 1 Abs. 3, 5 und 6 SNG, organisatorische Zuordnung sowie besondere Auftrags- und Berichtswege, im Juli 2025 geltende Fassung.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40236102/NOR40236102.html>

Die vorliegenden Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 14. April 2026 rechnen bestimmte Amtshandlungen der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt/Velikovec zu. Davon zu unterscheiden ist die dienstliche Führungs- und Aufsichtsverantwortung innerhalb der Polizei³. Aufgrund durch mediale Berichterstattung zwischen 14. und 17. Oktober 2026 zutage getretener neuer Erkenntnisse aus der darin kolportierten ergänzenden Aussage des damaligen Einsatzleiters ergeben sich neue Fragen und Unklarheiten, die einer Klärung bedürfen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Welche dienstlich maßgeblichen Abwesenheits- und Vertretungszeiträume bestanden während der Vorbereitungsphase des Polizeieinsatzes am Peršmanhof für die Landespolizeidirektorin, ihre Stellvertreter sowie die LSE-Leitung und deren Stellvertretung?
 - a. Welche Funktionen nahmen in den jeweiligen Zeitabschnitten die Leitung und welche Entscheidungsbefugnisse wahr?
 - b. Welche Betrauungs- oder Vertretungsakte galten damals, und seit wann galt die in 3417/AB beschriebene Einzelfallvertretung?
 - c. Aus welchem Grund übte der Leiter des Geschäftsbereichs B im Juli 2025 die Funktion des geschäftsführenden Landespolizeidirektors aus?
- 2) Welche campbezogenen Informationen, laufenden Aufträge und offenen Entscheidungen wurden bei den jeweiligen Führungsübergaben vor Urlaubsantritt übergeben?
 - a. Welche Aufträge, Berichtspflichten und Entscheidungsvorbehalte wurden dabei festgelegt?
 - b. Welche Übergabeunterlagen oder sonstigen Aufzeichnungen dokumentieren dies?
- 3) Welche Funktionsträger waren während der einzelnen Vorbereitungsabschnitte gegenüber der handelnden LSE-Leitung unmittelbar dienstlich vorgesetzt beziehungsweise fachlich weisungsbefugt?
 - a. Welche Zuständigkeit hatte insbesondere der damalige geschäftsführende Landespolizeidirektor im Verhältnis zu den Geschäftsbereichen A und B?
 - b. Welche damals geltenden Geschäfts- oder Delegationsregelungen sowie besonderen DSN-Aufträge legten diese Zuständigkeiten fest?

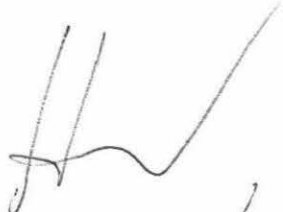
§ 45 BDG 1979, Pflichten von Vorgesetzten und Dienststellenleitungen.

<https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40220037/NOR40220037.html>

³ LVwG Kärnten, Erkenntnisse vom 14. April 2026, KLVwG-1544/23/2025, KLVwG-1545/23/2025 und KLVwG-1546/24/2025;

- 4) Welche Genehmigungs- und Meldepflichten galten damals für die Ausweitung einer Beobachtung zu Kontrollen sowie für ein Vorgehen unter Beteiligung mehrerer Behörden?
- Welche Informationen mussten der LPD-Führung, insbesondere dem geschäftsführenden Landespolizeidirektor, beziehungsweise der DSN vorgelegt werden?
 - Welche einschlägigen Regelungen galten für Urlaubsvertretungen und für Vorbereitungen eines Einsatzes am Wochenende?
- 5) Wer veranlasste und genehmigte vor dem Einsatz die Bereitstellung und Verwendung der benötigten Polizeikräfte und Einsatzmittel?
- Wann erfolgten die jeweiligen Entscheidungen und welche Kenntnis oder Mitwirkung der LPD-Führung ist dabei dokumentiert?
 - Welche dienstliche Entscheidung deckte die Tätigkeit des späteren Einsatzleiters am Sonntag ab, an dem dieser laut Kommissionsbericht ursprünglich nicht zum Dienst eingeteilt war?
- 6) Kann das LSE über Bedienstete von anderen Abteilungen oder anderen Organisationseinheiten verfügen, ohne dass Vorgesetzte darüber informiert werden?
- 7) Welche konkreten Aufsichtsmaßnahmen setzte die zuständige LPD-Führung während der Vorbereitung im Hinblick auf ihre Pflichten nach § 45 BDG 1979?
- Welche Prüfungen, Rückfragen, Weisungen oder sonstigen Kontrollen erfolgten zu Zuständigkeit, Zweck und Umfang der geplanten Maßnahmen?
 - Welche vorhandenen Unterlagen dokumentieren diese Maßnahmen und ihre Ergebnisse?

Soweit einzelne erbetene Auskünfte nicht erteilt werden können, wird um eine auf die betreffende Frage bezogene Begründung gemäß § 91 Abs. 4 GOG-NR ersucht.


(Hammel)


(Schachinger)


(Schwarzer)


(Panner)


(Vogl)

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-22T15:03:32+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	